

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: Die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privat- und im Betriebsvermögen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

anfangs noch als Spielgeld belächelt, sind digitale Zahlungsmittel längst zu einer **begehrten und zugleich hochspekulativen Investitionsmöglichkeit** geworden. Heutzutage kann man an unterschiedlichen Börsen mit Kryptowährungen handeln und in einigen Geschäften sogar mit ihnen bezahlen. Die großen Preisschwankungen haben auch professionelle Händler angelockt. Für viele Anleger hat sich das Risiko der vergangenen Jahre

gelohnt und sie konnten erhebliche Gewinne - teils steuerfrei - realisieren.

Aus diesem Grund hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits im Februar 2018 ein Schreiben zur **umsatzsteuerlichen** und im Mai 2022 zur **ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen** veröffentlicht. Letzteres wurde im März 2025 aktualisiert und insbesondere um weitreichende Steuererklärungs-, Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten ergänzt.

Hinweis: Kryptowährungen sind also auch in den Finanzbehörden im Mainstream angekommen. Als Anleger sind Sie daher gut beraten, Ihre Transaktionen lückenlos zu dokumentieren und offenzulegen.

Inhaltsverzeichnis

1	Was sind Kryptowährungen?	1
2	Die Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen	2
3	Die Dokumentation von Transaktionen im Privatvermögen	4
4	Die Besteuerung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen	6
5	Die Dokumentation von Transaktionen im Betriebsvermögen	7
6	Erbschaft- und Schenkungsteuer	8

1 Was sind Kryptowährungen?

Als **Kryptowährungen** bezeichnet man kryptografische **Coins**, die direkt als Zahlungsmittel genutzt werden können. Diesen gegenüber stehen **andere Token und Assets**, die eher in den Bereich der **Beteiligungen und Anlagen** eingeordnet werden. Dabei kann es sich um fast alles handeln, also auch um Immobilien, Unternehmensbeteiligungen oder sog. Non-Fungible Token, also nichtaustauschbare oder -kopierbare, digital verschlüsselte Objekte wie digitale Kunstwerke.

Durch eine Tokenisierung wird eine Information digitalisiert und auf einer sog. **Blockchain** dezentral gespeichert. Sie kann damit einem Eigentümer öffentlich oder anonym zugewiesen werden. Hinsichtlich der Kryptowährungen wird die Blockchain genutzt, um Geldtransaktionen zu verwalten und einsehbar zu machen.

Mittlerweile gibt es weltweit über 10.000 unterschiedliche Kryptowährungen. Die bekanntesten sind:

Binance Coin	Bitcoin	Cardano
Chainlink	Dogecoin	Ethereum
Polkadot	Ripple	Solana
Tether	Uniswap	USD Coin

Weiterhin finden regelmäßig sog. Initial Coin Offerings statt, bei denen neue Währungen geschaffen und Coins an die Teilnehmer ausgegeben werden.

1.1 Was sind die häufigsten Investitionsformen?

Die Geschichte des Bitcoin begann mit dem ersten **Mining**-Prozess. Da virtuelle Währungen nicht von Notenbanken herausgegeben werden, erzeugen („schürfen“) die Miner die Coins selbst: Sie stellen ihre Rechenleistung zur Verfügung, damit ein neuer Coin hergestellt oder eine Transaktion validiert und in die Blockchain aufgenommen werden kann. Das klassische Prinzip des sog. Proof of Work ist die Validierung mittels Rechenleistung, überwiegend mittels Grafikkarten. Der Schürfer bekommt eine Entlohnung (sog. Reward) in Form von Coins, deren Höhe sich danach richtet, wie viel Rechenkapazität er zur Verfügung gestellt hat.

Beim sog. **Staking** hält man virtuelles Guthaben in seiner digitalen Brieftasche (sog. Wallet) eine Zeit lang eingefroren, um dadurch die Sicherheit und den Betrieb eines Blockchain-Netzwerks zu unterstützen (sog. Proof of Stake). Hierfür bekommt man eine Entlohnung in derselben oder einer anderen Kryptowährung. Staking ist die ressourcenschonendere Alternative zum Mining.

Beim sog. **Trading**, also dem Handel mit Kryptowährungen über spezielle Plattformen, geht es darum, Coins zu kaufen und dergestalt von den Kursschwankungen zu profitieren, dass man sie mit Gewinn verkaufen kann.

Beim sog. **Lending** überlässt der Eigentümer seine Coins für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit entweder einem Händler auf einer Börse oder der Börse selbst, damit diese das Verleihen übernimmt. Dafür erhält er zumeist weitere Coins als „Zinsen“, manchmal aber auch Euro oder US-Dollar.

Hinweis: Investieren Sie in Kryptowährungen wie oben beschrieben, gibt es zweierlei Vorgänge, die Einkommensteuer auslösen können:

- einerseits der **Verkauf von Coins** und damit der **Veräußerungsgewinn** (z.B. beim Trading),
- andererseits das **Generieren von Coins** und damit der **Erlös**, den Sie für das Mining, Staking oder Lending erhalten.

Nach Auffassung des BMF liegt im Fall des Generierens nämlich eine Anschaffung vor und die erhaltenen Coins stellen eine Gegenleistung für eine Leistung dar (z.B. für die Bereitstellung von Rechenleistung). Damit ist sowohl der Zufluss als auch die Veräußerung mit Gewinn steuerpflichtig.

1.2 Als was gelten Kryptowährungen steuerlich?

In Deutschland gelten Kryptowährungen als materielle, nichtabnutzbare **Wirtschaftsgüter**. Sie können über die Marktpreise bewertet werden. Neuerdings akzeptieren die Finanzämter - sowohl im Betriebs- als auch im Privatvermögen - auch die Bewertung mit dem **Tageskurs** der Währung, solange eine gleichmäßige Wertermittlung gewährleistet ist. Zugrunde gelegt werden dürfen insbesondere die folgenden Kurse:

- Tagesdurchschnittskurs: Durchschnitt aller Marktkurse eines Kryptowerts einer Kursquelle eines Kurstages
- Tageszeitkurs: Marktkurs eines Kryptowerts einer Kursquelle zu einem gleichbleibenden Tageszeitpunkt
- Tagesschlusskurs: letzter Marktkurs eines Kryptowerts einer Kursquelle eines Kalendertages

Hinweis: Die Möglichkeit, Tageskurse anzusetzen, ist eine erhebliche Erleichterung, denn sie entlastet Sie als Anleger von der aufwendigen Ermittlung konkreter Kurswerte zu bestimmten Zeitpunkten.

2 Die Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen

Einkünfte, die Sie privat mit Kryptowährungen erzielen, gelten steuerlich als **sonstige Einkünfte**: entweder als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften oder als Einkünfte aus Leistungen. Diese sind mit dem **persönlichen Einkommensteuersatz** (zwischen 0 % und 45 %) zu versteuern. Zudem kann eine Belastung mit dem Solidaritätszuschlag von 5,5 % und der Kirchensteuer von 8 % oder 9 % hinzukommen.

2.1 Trading

Am einfachsten nachzuvollziehen ist die steuerliche Würdigung des Trading. Entscheidend ist hier die Laufzeit: Vergeht zwischen dem Kauf und dem Verkauf eines

Coin kein ganzes Jahr, so ist der **Verkaufsgewinn** als **Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft** einkommensteuerpflichtig (nicht als Kapitaleinkünfte!) und in der Anlage SO zu erklären. Allerdings gibt es hier eine **Freigrenze von 1.000 € pro Jahr**. Wird diese Grenze erreicht, ist der Gesamtbetrag steuerpflichtig, nicht bloß der übersteigende Betrag. Bis zu einem Gesamtvolumen bis einschließlich 999,99 € bleibt dagegen alles steuerfrei.

Hinweis: Wollen Sie berechnen, ob Sie die Freigrenze erreicht haben, müssen Sie nicht nur die Einkünfte aus der Veräußerung von Kryptowährungen einbeziehen, sondern auch Einkünfte aus dem Verkauf weiterer „anderer Wirtschaftsgüter“ (z.B. von Kunstgegenständen).

Hält man einen Betrag **länger als ein Jahr (sog. Spekulationsfrist)**, ist der Gewinn aus der Veräußerung vollständig **steuerfrei** und muss auch nicht in der privaten Einkommensteuererklärung aufgeführt werden. Bei größeren Veräußerungen (z.B. ab 50.000 €) kann man den Gewinn zur Sicherheit bzw. zur Dokumentation freiwillig angeben.

Verluste aus dem Verkauf von Kryptowährungen können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Verlust in das vorherige Kalenderjahr zurückgetragen werden.

Bei der Bewertung von Kryptowährungen kann anstelle der Einzelbewertung vereinfachend die sog. **Fifo-Methode** (first in, first out) herangezogen werden. Hierbei wird angenommen, dass die älteste Einheit einer Kryptowährung auch diejenige ist, die zuerst verkauft wird. Für den Anschaffungszeitpunkt können Sie sich auf die Daten in Ihrer Wallet beziehen.

Darüber hinaus kann für die Wertermittlung auch die sog. **Durchschnittswertmethode** angewendet werden. In diesem Fall werden zum Beispiel abgehende Kryptowährungen mit dem Durchschnittswert der gesamten Art einer Währung in einem Wallet bewertet.

Hinweis: Zwischen diesen beiden Bewertungsmethoden können Sie frei wählen. Haben Sie sich jedoch einmal für eine Methode entschieden, müssen Sie diese auf jede Wallet anwenden und bis zur vollständigen Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung in dieser Wallet beibehalten.

2.2 Mining

Das sog. **Solo Mining** wird die Finanzverwaltung kaum noch der privaten Sphäre zuordnen, weil es eine immense Rechenkapazität sowie hohe Investitionskosten erfordert und sehr viel Strom verbraucht.

Schließen sich dagegen mehrere Miner zusammen, stellen dem Netzwerk gemeinsam ihre Rechenleistung zur Verfügung und teilen sich den Reward, spricht man von einem sog. Mining Pool. Das **Pool Mining** kann - abhängig vom Umfang und der Intensität - als private oder als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden.

Darüber hinaus gibt es Dienstleister, die Anlegern ganze Serverfarmen mit extrem hohen Rechenkapazitäten zur Verfügung stellen, damit sie möglichst schnell möglichst viele Coins schürfen können. Dieses sog. **Cloud Mining** gilt aufgrund des Dienstleistungsvertrags immer als private Vermögensverwaltung.

Nur wenn sich Ihre Schürfaktivitäten in Grenzen halten, werden diese der Sphäre der privaten Vermögensverwaltung zugeordnet. Dann handelt es sich bei den **Erträgen aus dem Mining** - also der Entlohnung für das Zurverfügungstellen der Rechenkapazität - um **Einkünfte aus Leistungen**. Diese müssen Sie in der Anlage SO erklären und sie unterliegen, sofern sie die **Freigrenze von 256 € pro Jahr** erreichen, komplett Ihrem persönlichen Steuersatz.

Die im Wege des Mining erlangten neuen Währungseinheiten können dabei mit dem Marktkurs im Anschaffungszeitpunkt angesetzt werden.

Hinweis: Als Marktkurs können Sie den Kurs einer Handelsplattform (z.B. Börse Stuttgart Digital Exchange) oder einer webbasierten Liste (z.B. www.coingecko.com) zugrunde legen. Vereinfachend dürfen Sie alternativ auch den Tageskurs ansetzen (siehe Punkt 1.2).

Ihre Ausgaben für die Anschaffung von Soft- und Hardware können Sie über drei Jahre ab dem Anschaffungszeitpunkt absetzen. Auch Ihre Stromkosten können Sie als **Werbungskosten** in Ihrer Steuererklärung angeben, sofern diese mit den Einkünften zusammenhängen.

Bei einer späteren Veräußerung der geschürften Coins geht das BMF davon aus, dass der **Verkaufsgewinn** erst dann **steuerfrei** ist, wenn seit der Erzeugung und somit der Anschaffung der Coins **mehr als ein Jahr** vergangen ist. **Veräußerungsverluste** können nur innerhalb eines Jahres realisiert, also mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden. Danach sind die Gewinne steuerfrei und die Verluste unbeachtlich.

2.3 Staking

Bei **Erträgen aus Staking** - also den Rewards, die man für das Halten von virtuellem Guthaben bekommt - handelt es sich steuerlich ebenfalls um **Einkünfte aus Leistungen**. Diese sind in der Anlage SO zu erklären und unterliegen bei Erreichen der **Freigrenze von 256 € pro Jahr** komplett dem persönlichen Steuersatz.

Bei der **Werterfassung** ist darauf zu achten, dass der Kurs für jede einzelne Gutschrift bekannt ist. Dieser dürfte bei den meisten Plattformen ohnehin automatisch mit ausgegeben werden.

Beim Staking können grundsätzlich alle Ausgaben als **Werbungskosten** geltend gemacht werden, die in diesem Zusammenhang entstanden sind. Dazu gehören beispielsweise auch Schuldzinsen zur Finanzierung, wenn ein Darlehen aufgenommen wurde.

Die **Spekulationsfrist** für Coins, die man zwecks Staking einfriert, beträgt ebenfalls ein Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung. Danach ist der **Gewinn aus der Veräußerung** einkommensteuerfrei.

2.4 Lending

Erträge aus Lending - also die Coins, die man als Entlohnung für das Verleihen erhält - sind als **Einkünfte aus Leistungen** zu versteuern. Sie unterliegen bei Erreichen der **Freigrenze von 256 € pro Jahr** komplett dem persönlichen Steuersatz. (Trotz der Ähnlichkeit mit der Verzinsung bei einem Darlehen handelt es sich bei der Gegenleistung für das Lending um ein Wirtschaftsgut und nicht um Kapitaleinkünfte).

Alle Ausgaben, die zur Erzielung der Einkünfte aufgewendet wurden, können als **Werbungskosten** gegengerechnet werden.

Auch beim Lending muss zwischen Anschaffung und Veräußerung nur **ein Jahr** vergangen sein, damit die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne greift.

2.5 Sonderfall Airdrop

Bei einem sog. Airdrop werden Einheiten einer virtuellen Währung im Rahmen der Markteinführung oder einer Marketingaktion unentgeltlich verteilt. Unter Umständen kann man nur teilnehmen, wenn man vorher seine persönlichen Daten angegeben hat. Für die steuerliche Behandlung des Airdrop im Privatvermögen muss genau geprüft werden, ob und welche Angaben man gemacht hat. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Im ersten Fall bekommt man die neuen Coins **ohne eigenes Zutun** in seine Wallet. In diesem Fall ist der Sachverhalt **steuerlich unerheblich**.

Im zweiten Fall muss der Nutzer persönliche Daten hinterlegen, um teilnehmen zu können (z.B. seine E-Mail-Adresse, sein Geburtsdatum oder weitere Kontaktdaten). Hier handelt er aktiv und erhält eine Gegenleistung für sein Tun. Folglich muss er den Airdrop in der Anlage SO als **Leistung** (Sachleistung) erklären und den Wert mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Zuflusses ansetzen.

Bei Erreichen der **Freigrenze von 256 € pro Jahr** muss er ihn mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern. Bei steuerpflichtigen Airdrops kann man eventuelle **Werbungskosten** gegenrechnen.

Entgegen der herrschenden Meinung geht das BMF bei steuerpflichtigen Airdrops von einer Anschaffung aus und hält den **Verkaufsgewinn** erst für **steuerfrei**, wenn seit der Anschaffung **mehr als ein Jahr** vergangen ist.

2.6 Sonderfall Fork

Viele der heute bekannten Kryptowährungen sind nach einem sog. Fork (Gabelung oder Aufspaltung) aus dem Bitcoin entstanden. Forks finden zumeist dann statt, wenn sich die Entwickler oder Miner über den weiteren Weg einer Währung uneins sind. Dann gibt es eine Aufspaltung, von der in gewisser Weise auch der Investor profitiert, weil er nach einem Fork meist zumindest einen weiteren Coin in seiner Wallet hat.

Bei einem sog. **Hard Fork** entsteht eine neue Währung, da die Änderungen in der Blockchain nicht abwärtskompatibel sind. Dies passierte zum Beispiel 2017 bei Bitcoin und Bitcoin Cash. Daneben gibt es den sog. **Soft Fork**, bei dem die Währung als solche auch nach der Änderung in der Blockchain erhalten bleibt. Bei bekannten Soft Forks wurde beispielsweise die Validierung der Signaturen überarbeitet oder die Formatierung der Wallet-Adressen geändert.

Grundsätzlich gelten die **neuen Coins**, die man bei einem Hard Fork im Privatvermögen erhält, **nicht als steuerpflichtige Einkünfte**.

Ferner greift in diesem Fall die sog. **Fußstapfentheorie**. Das bedeutet, dass bei einem Coin, bei dem die einjährige Spekulationsfrist schon abgelaufen ist, die **Veräußerung** sofort steuerfrei möglich ist. Ist die Frist noch nicht abgelaufen, dann läuft sie in dem Zeitpunkt ab, in dem sie ohne Fork abgelaufen wäre.

3 Die Dokumentation von Transaktionen im Privatvermögen

Bei Transaktionen mit Kryptowährungen im Privatvermögen haben Sie grundsätzlich **vereinfachte Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten**. Aber: Kommen Sie diesen nicht nach, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen!

Die Mitteilung des sog. **Public Key**, mit dem die in der Blockchain dokumentierten Informationen einsehbar werden, entbindet Sie zwar nicht von ergänzenden Angaben. Sie sollten den Schlüssel trotzdem offenlegen, damit die Finanzbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben überprüfen kann.

Außerdem sollten Sie, auch wenn Sie nicht müssen, regelmäßig **Transaktionsübersichten** speichern und aufbewahren. Diese enthalten u.a. die Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkte sowie die korrespondierenden Kurswerte der gehandelten Kryptowährungen. Sie können bei den Handelsplattformen und Wallet-Anbietern teils nur zeitlich beschränkt abgerufen werden, so dass Sie auf einen rechtzeitigen Abruf achten sollten.

Hinweis: Beträgt die Summe Ihrer Überschusseinkünfte - hierzu zählen zum Beispiel auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - mehr als 500.000 € im Kalenderjahr (ab 2027: 750.000 €), müssen Sie Ihre Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre lang aufbewahren.

Zur Dokumentation werden im privaten Bereich zwar auch **einfache strukturierte Auflistungen oder Tabellen** anerkannt (siehe unten). Mit zunehmender Technisierung verlieren händisch gepflegte Tabellen aber immer mehr an Bedeutung. Gerade im Bereich des automatisierten Trading gerät man damit schnell an seine Grenzen. Und auch die Fülle der einzureichenden Daten macht den Einsatz einer spezialisierten Software immer attraktiver.

Die Finanzverwaltung sieht in ihrem neuen Schreiben daher **automatisierte Steuerreports als zentrales Dokumentationsmittel** an, die Sie entweder von den Kryptobörsen selbst oder von privatwirtschaftlichen Software-Anbietern beziehen können. In den Reports werden die Daten aus den Börsen - basierend auf den Transaktionsübersichten - für steuerliche Zwecke ausgewertet. Sie ähneln den Steuerbescheinigungen von Kreditinstituten. Das Finanzamt kann die zur Erstellung der Steuerreports genutzten Unterlagen und Dateien (z.B. Transaktionsübersichten oder CSV-Dateien) nachfordern.

Hinweis: Vor der Auswahl einer solchen Software sollten Sie unbedingt prüfen, ob die erstellten Reports den Vorgaben des neuen BMF-Schreibens bzw. den deutschen Steuergesetzen entsprechen.

Um als Nachweis anerkannt zu werden, müssen die Steuerreports **plausibel, vollständig und in sich**

schlüssig sein. Sie müssen das Finanzamt in die Lage versetzen, die zugrundeliegenden Transaktionen nachzuvollziehen. Dafür tragen Sie die Verantwortung. Daher sollten Sie Steuerreports immer kontrollieren und ggf. anpassen. Korrekturen stehen der Plausibilität nicht entgegen, wenn Sie sie kenntlich machen und begründen. Außerdem sollten Sie sich regelmäßig Auszüge der Reporteinstellungen anfertigen (z.B. zur Bestimmung ange-setzter Kurse und genutzter Verbrauchsfolgeverfahren wie Fifo) sowie Ausführungen zu den zugrundeliegenden ertragsteuerlichen Wertungen machen.

Beispiel: Die manuelle Aufbereitung der automatisch erstellten Steuerreports ist beispielsweise erforderlich im Zusammenhang mit der einjährigen Haltefrist, nach deren Ablauf Kryptowährungen im Privatvermögen steuerfrei veräußert werden können. Denn ob eine Veräußerung aus dem Privatvermögen erfolgt und ob die Haltefrist bereits abgelaufen ist, kann die Software nicht wissen.

Bei **ausländischen und dezentralen Plattformen** müssen Sie **erweiterte Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten** erfüllen. Die Transaktionsübersichten sollten Sie nicht nur, sondern müssen Sie hier als Beweismittel regelmäßig und vollständig abrufen und lokal speichern. Bei dezentralen Plattformen besteht zudem die Herausforderung, dass diese oft keine Transaktionsübersichten zur Verfügung stellen. Vielmehr müssen Sie hier mit einer Analysesoftware über den Public Key eine Transaktionsübersicht erstellen, aus der Sie dann mit Hilfe einer Reporting-Software den Steuerreport generieren.

Beim **Lending und Staking** ist es zudem erforderlich, dass Überlassungsbeginn, -ende, -gegenstand, -entgelt und -konditionen bekannt sind. Entsprechende Informationen müssen auch im Steuerreport erfasst sein.

Hinweis: Fehlende Aufzeichnungen und Datenverluste gehen zu Ihren Lasten. Insbesondere bei dezentralen Plattformen im Ausland sollten Sie Beweisvorsorge treffen. Die untenstehende Tabelle gibt Hinweise darauf, wie dies aussehen kann, insbesondere wenn die Plattform selbst keine Möglichkeit zur automatisierten Auswertung bietet.

Dokumentation der Transaktionen mit Kryptowährungen im Privatvermögen									
Kaufdatum	Erwerbsart (z.B. Kauf, Airdrop)	Name der Währung	Kurs in Euro	Menge	zusätzliche Gebühren	Verkaufsdatum	Kurs in Euro	Menge	Verkaufskosten

4 Die Besteuerung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Einkünfte aus Kryptowährungen und Verkaufsgewinne sind im betrieblichen Bereich **immer Betriebseinnahmen** und lösen **Einkommen- und Gewerbesteuer** aus. Hier greift keine Spekulationsfrist. Wenn An- oder Verkaufsnebenkosten anfallen, die dem An- oder Verkaufsvorgang direkt zugeordnet werden können, können diese als **Anschaffungs- oder Veräußerungskosten** gegengerechnet werden.

Verkaufsverluste können unbeschränkt mit anderen Gewinnen des Gewerbebetriebs verrechnet werden. So kann der Verlust direkt in Anspruch genommen werden und muss nicht - wie im privaten Bereich - vor- bzw. zurückgetragen werden.

Kryptowährungen gelten steuerlich als nichtabnutzbare, materielle Wirtschaftsgüter. Beim Halten zu spekulativen Zwecken (üblicherweise kürzer als ein Jahr) sind sie als sonstige Vermögensgegenstände dem **Umlaufvermögen** zuzurechnen. Ist eine Haltedauer von mehr als einem Jahr intendiert, sind sie dagegen dem **Anlagevermögen** zuzurechnen und dort bei den Finanzanlagen zu bilanzieren. Was hier zählt, ist also die Absicht, eine kurzfristige oder eine langfristige Investition einzugehen.

Die Art der Bilanzierung führt zu verschiedenen Konsequenzen bei der **Folgebewertung**: Im Umlaufvermögen gilt das strenge Niederstwertprinzip, wonach handelsrechtlich ggf. der gegenüber den Anschaffungskosten niedrigere Kurswert zum Bilanzstichtag angesetzt werden muss. Im Anlagevermögen muss dagegen erst bei dauerhafter Wertminderung eine Abschreibung vorgenommen werden.

Bei Kursverlusten kann eine steuermindernde sog. **Teilwertabschreibung** durchgeführt werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist. Das gilt sowohl für Umlauf- als auch für Anlagevermögen. Sollte sich der Kurs später erholen, ist eine **Zuschreibung** bis zu den historischen Anschaffungskosten vorzunehmen. Dies führt zu steuerpflichtigen Erträgen.

Die **Gewinnermittlung** kann entweder per Einnahmenüberschussrechnung oder mittels Betriebsvermögensvergleich erfolgen.

4.1 Trading

In Deutschland stellt das Trading heutzutage die häufigste Form der Investition in Kryptowährungen dar. Dieser Handel kann sowohl im privaten Bereich stattfinden als auch eine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Als gewerblich gilt eine Tätigkeit im Steuerrecht dann, wenn sie **selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt wird und der Händler am **wirtschaftlichen Verkehr** teilnimmt. Auf die Anzahl der Transaktionen stellt das BMF bei der Qualifikation nicht ab, wohl aber auf einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ und darauf, dass man „wie ein Händler“ am Markt auftritt. Dies kann dann gegeben sein, wenn ein Trader regelmäßig handelt und damit langfristig seinen Lebensunterhalt bestreitet. Der normale Buy-and-hold-Anleger ist hier meist ausgeschlossen, da er nur langfristig von Kurssteigerungen profitiert.

Wird das Trading als gewerblich eingestuft, stellen die **Verkaufserlöse Betriebseinnahmen** dar, die um die Anschaffungskosten der Coins gemindert werden können. Fallen An- oder Verkaufsnebenkosten an, die dem An- oder Verkauf direkt zugeordnet werden können, können diese als **Anschaffungs- oder Veräußerungskosten** geltend gemacht werden.

Der **Gewinn aus der Veräußerung** von Kryptowährungen unterliegt zum einen der **Einkommensteuer** und zum anderen der **Gewerbesteuer**. Eine steuerfreie Veräußerung ist in der betrieblichen Sphäre nicht möglich. Die Einkommensteuerbelastung kann zwischen 0 % und 45 % betragen. Zusätzlich können Solidaritätszuschlag von 5,5 % und Kirchensteuer von 8 % oder 9 % anfallen. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom jeweiligen Hebesatz der Gemeinde ab. Im Bundesdurchschnitt beläuft sich diese jedoch ab Überschreiten des **Freibetrags von 24.500 €** (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften) auf ca. 14 %.

Die Art der Bilanzierung führt zu verschiedenen Konsequenzen bei der **Folgebewertung**: Im Umlaufvermögen gilt das strenge Niederstwertprinzip, wonach handelsrechtlich ggf. der gegenüber den Anschaffungskosten niedrigere Kurswert zum Bilanzstichtag angesetzt werden muss. Im Anlagevermögen muss dagegen erst bei dauerhafter Wertminderung eine Abschreibung vorgenommen werden.

4.2 Mining

Die steuerliche Würdigung des Mining hängt ganz davon ab, wie geschürft wird. Die bekannten Arten sind das Solo, das Pool und das Cloud Mining. (Die Begrifflichkeiten wurden unter Punkt 2.2 erläutert.)

Das **Cloud Mining** stellt nur in den seltensten Fällen eine gewerbliche Tätigkeit dar, nämlich wenn es von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft betrieben wird. Bei natürlichen Personen liegt immer eine **private Vermögensverwaltung** vor.

Anders sieht es beim **Solo und beim Pool Mining** aus. Hier nimmt man schon dadurch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil, dass man anderen Netzwerkteilnehmern - allein oder im Pool - seine Rechenleistung zur Verfügung stellt. Dafür spricht beispielsweise auch die Neuanschaffung oder Erweiterung der eigenen Hard- und Software.

Beim Solo und beim Pool Mining vermutet das Finanzamt grundsätzlich eine **gewerbliche Tätigkeit**. Stehen aber unverhältnismäßig hohe Anschaffungskosten für Soft- und Hardware sehr geringen oder unregelmäßigen Einkünften gegenüber, was bei Solo Mining die Regel sein dürfte, wird das Finanzamt die Gewinnerzielungs-

absicht des Miners prüfen. Stellt es dabei eine sog. Liebhaberei fest, wird es den Betriebsausgabenabzug (auch rückwirkend) aberkennen.

Die **Erträge** aus dem Solo und dem Pool Mining sind - je nach Gewinnermittlungsart - im Zeitpunkt des Zuflusses oder bei Entstehen des Anspruchs als **Betriebseinnahmen** zu erfassen. Die Kosten der genutzten Soft- oder Hardware können als **Betriebsausgaben** gegengerechnet oder über drei Jahre verteilt **abgeschrieben** werden. Weitere Kosten - etwa für Strom, zur Finanzierung oder auch zur Beratung in diesem Bereich - können ebenfalls als Betriebsausgaben abgezogen werden.

So ergibt sich ein Gewinn oder ein Verlust, der steuerlich zu erklären ist. Die erzielten **Gewinne** unterliegen in der Folge der **Einkommen-** und der **Gewerbsteuer**. Zu der Höhe der Steuerbelastung und den Möglichkeiten der Gewinnermittlung siehe Punkt 4.

4.3 Staking

Beim Staking gibt es unterschiedliche Gestaltungen:

- Das Standard-Staking wurde in Punkt 1.1 beschrieben. Dabei hinterlegt man lediglich Coins in seiner Wallet, um dadurch passiv Einnahmen zu generieren.
- Anders sieht es beim sog. Delegated Proof of Stake aus, bei dem man aktiv werden muss, um Einnahmen zu generieren (z.B. indem man Programmierleistungen erbringt).

Wenn sich ein Anleger beim Staking **aktiv** am Netzwerk beteiligt, entsteht ein **Gewerbebetrieb**. So ist es beispielsweise bei der Kryptowährung Lisk, bei der sich die Delegates regelmäßig wählen lassen müssen und erst durch die Wahl Rewards zugewiesen bekommen.

Auch bei den **Erträgen** aus dem Staking gilt für die Erfassung als **Betriebseinnahmen** das Zufluss-Abfluss-Prinzip, wenn die Einnahmenüberschussrechnung gewählt wird. Erfolgt die Gewinnermittlung mittels Betriebsvermögensvergleich, gelten die Erträge im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als Betriebseinnahmen.

Die erzielten **Gewinne** unterliegen in der Folge zum einen der **Einkommensteuer** und zum anderen der **Gewerbsteuer**. Hier gilt wieder dasselbe wie unter Punkt 4.1 beschrieben.

4.4 Lending

Lending erfolgt dann im gewerblichen Bereich, wenn die Coins **explizit dem Betriebsvermögen zugeordnet** werden. Durch Lending allein kann noch kein Gewerbebetrieb entstehen, weil in diesem Fall die private Vermö-

gensverwaltung im Vordergrund steht. Für die steuerliche Behandlung sei hier auf die Beschreibung in den vorherigen Kapiteln verwiesen.

4.5 Sonderfall Airdrop

Anders als im Privatbereich sind Airdrops in der betrieblichen Sphäre - unabhängig von aktivem Handeln oder einer zufälligen Zuweisung - **immer** steuerpflichtige **Betriebseinnahmen**. Steuerlich gilt das zuvor Beschriebene auch für Airdrops im Betriebsvermögen.

4.6 Sonderfall Fork

Während Forks in der privaten Sphäre steuerfrei bleiben, sind die dabei erhaltenen neuen Coins im gewerblichen Bereich als **Betriebseinnahmen** zu erfassen. Für die steuerliche Behandlung sei hier ebenfalls auf die Beschreibung in den vorherigen Kapiteln verwiesen.

4.7 Umsatzsteuerliche Beurteilung

Mit einem Urteil aus dem Jahr 2015 schuf der Europäische Gerichtshof die Grundlage für erste umsatzsteuerliche Beurteilungen im Kryptokosmos. Damals beschäftigte er sich mit der Frage, ob der **Handel mit Kryptowährungen** steuerpflichtig oder -frei ist und folglich mit oder **ohne Umsatzsteuer** erfolgen muss, und kam zu dem Schluss, dass die Steuerbefreiung gegeben ist.

Das BMF griff diese Fragestellung 2018 auf und stellte klar, dass der Handel mit Kryptowährungen umsatzsteuerfrei und das **Mining** in manchen Konstellationen nicht steuerbar ist. Außerdem sei der **Umtausch** einer virtuellen in eine gesetzliche Währung und umgekehrt zwar steuerbar, aber steuerbefreit.

Herausgearbeitet wurde dabei jedoch auch, dass bei sog. **anderen Dienstleistungen** - wie beispielsweise Beratungstätigkeiten -, bei denen Kryptowährungen als Gegenleistung angenommen werden, also als Zahlungsmittel dienen, die umsatzsteuerliche Behandlung wie üblich erfolgt.

5 Die Dokumentation von Transaktionen im Betriebsvermögen

Zu den **Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten** bei Transaktionen im Betriebsvermögen gilt das unter Punkt 3 Gesagte sinngemäß. Allerdings hat sich für betriebliche Anleger noch keine Analysesoftware zur Generierung von Steuerreports etabliert.

Für Betriebsvermögen müssen Sie zudem die **allgemeinen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten** be-

achten. Insbesondere sind die erforderlichen Buchungen zur Abbildung der Kryptotransaktionen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Veränderungen an den Buchungen (z.B. Stornierungen) müssen dokumentiert werden.

Grundsätzlich gilt im betrieblichen Bereich die **Einzelaufzeichnungs- und Belegpflicht**. In der Praxis besteht zwar das Problem, dass man als Anleger von zentralen Kryptobörsen in der Regel keine Einzelbelege erhält, sondern nur zusammenfassende Transaktionsübersichten. Letztere reichen allerdings als Beleg für das Finanzamt aus.

Hinweis: Wichtig ist, dass Sie solche elektronisch empfangenen Belege elektronisch speichern und aufbewahren (z.B. als PDF-Datei). Screenshots oder Papiaerausdrucke akzeptiert das Finanzamt im betrieblichen Bereich nicht.

Dezentrale Handelsplattformen stellen in der Regel keine Transaktionsübersichten bereit. Hier können Sie Ihre Transaktionen nur mittels der öffentlich einsehbaren Blockchain belegen und mit einer Analysesoftware auswerten. Die erstellten Auswertungen sollten Sie unbedingt speichern (z.B. als CSV-Datei).

Darüber hinaus gelten die **Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**. Elektronische Dokumente sollten Sie in ein Datenmanagementsystem einpflegen, damit eine Dokumentation von Änderungen sowie eine Suchfunktion gewährleistet sind. Dies ermöglicht zudem bei einer Betriebsprüfung den Zugriff des Finanzamts auf die Daten.

Sofern Sie eine spezielle Software zur Erfüllung Ihrer Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten einsetzen, fordert die Finanzverwaltung außerdem eine **Verfahrensdokumentation**. Diese muss die Datenverarbeitung ab dem Abruf der Transaktionsdaten von einer Kryptobörse bis zur Erfassung der Daten in der Buchführung darstellen und eine Beschreibung der genutzten Software enthalten.

Hinweis: Bei der Wahl des Software-Anbieters sollte es daher ein wichtiges Kriterium sein, ob dieser bereits eine Verfahrensdokumentation oder zumindest Teile davon für das Produkt mitliefern kann.

Für die Belege zu Ihren Transaktionen mit Kryptowährungen gelten die üblichen **Aufbewahrungsfristen** von sechs Jahren für geschäftliche Korrespondenz im Zusammenhang mit den Transaktionen, von acht Jahren für Buchungsbelege und von zehn Jahren für alle weiteren Unterlagen.

6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erhalten Sie Kryptowährungen durch Erbschaft oder Schenkung, lassen sich diese für steuerliche Zwecke mit Gold oder Fremdwährungen vergleichen, die steuerpflichtig sind. Für die **Bewertung** ist der **Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbes** relevant. Dies kann in der Praxis dann zu Problemen führen, wenn der Preis der Kryptowährung zu diesem Zeitpunkt weit über dem Preis lag, der später dem Erben oder dem Beschenkten zugänglich gemacht wurde.

Beispiel: Der Sohn des vermögenden Herrn Müller erbt am 16.04.2024 100 Bitcoin bei einem Wert von 50.000 € je Bitcoin. Der Preis der Kryptowährung fällt innerhalb weniger Tage auf 30.000 €.

Die Versteuerung der Erbschaft erfolgt mit dem Preis von 50.000 € je Bitcoin. Es ist für die steuerliche Betrachtung unerheblich, dass der Preis danach um 20.000 € je Bitcoin gefallen ist. Hierdurch kann - je nach Steuersatz und endgültiger Steuerbelastung - dem Sohn ein erheblicher finanzieller Nachteil entstehen.

Sowohl bei der Erbschaft- als auch bei der Schenkungsteuer greift die sog. **Fußstapfentheorie**. Das bedeutet, dass der Erbe oder Beschenkte in die Fußstapfen des Erblassers oder Schenkers tritt und die ursprünglichen Anschaffungswerte und -zeitpunkte übernimmt. Damit kann er die Coins steuerfrei veräußern, wenn der Erblasser oder Schenker diese länger als ein Jahr gehalten hat. Dies gilt ebenfalls, wenn Erblasser und Erbe oder Schenker und Beschenkte zusammen die Spekulationsfrist von einem Jahr überschreiten.

Hinweis: Die Materie ist komplex und von ständiger Veränderung gekennzeichnet. Auch die steuerliche Würdigung wird sich sicherlich noch weiterentwickeln. Wir begleiten Sie gern auf diesem Weg und helfen Ihnen, bei Ihren Investitionen immer die steuerlich günstigste Lösung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Bestellcoupon

mandanteninfo.deubner.de**Fax: 0800 . 11 19 934**A.Sein'sche Buchhandlung | DEUBNER MEDIEN | Schanzenstr. 39 D6 | 51063 Köln | deubner@mediengruppe-stein.de

Ja, ich bestelle:

Mandanten-Information – Die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen im Privat- und im Betriebsvermögen

Umfang: 8 Seiten | Format DIN A4 | lieferbar

 als **Datei** **ohne** Briefkopf – Einarbeitung **mit** Briefkopf – Einarbeitung**Es gelten jeweils folgende Preise:**

Datei ohne Briefkopf-Einarbeitung 139 €

Datei mit Briefkopf-Einarbeitung 159 €

Mandanten-Information – Sichere Kassenmeldung Schritt-für-Schritt

Umfang: 4 Seiten | Format DIN A4 | lieferbar

Die Pflicht zur Kassenmeldung läuft

ELSTER endlich online! Unternehmen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem nutzen – von Registrierkassen über Warenwirtschaftssysteme bis hin zu Kassensystemen in Arztpraxen – müssen diese **innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** beim Finanzamt melden. Zwar gilt eine Übergangsfrist. Aber spätestens bis zum 31.07.2025 müssen alle Kassensysteme – auch die bereits bestehenden - gemeldet sein.

Viel zu tun für die Mandanten

Von Datensammlung bis zur Übertragung an die Finanzverwaltung: Auf Ihre Mandanten wartet hoher administrativer Aufwand. Seien Sie die helfende Hand! Mit unserer druckfrischen Mandanten-Information leiten Sie Ihre Mandanten optimal an und führen Sie **Schritt-für-Schritt zur sicheren Kassenmeldung**.

Denn: Das wollen Sie nicht selbst machen

Die Kassenmeldung ist lästig, aber unbedingt notwendig, um späteren Ärger mit der Betriebsprüfung zu vermeiden. Sicher verfügen auch Ihre Mandanten über zahlreiche meldepflichtige Systeme. Um sich und Ihre Mitarbeitenden nicht zu überfordern, ist es unbedingt erforderlich, die Mandanten in die Lage zu versetzen, die Kassenmeldung selbständig durchzuführen.

 als **Datei** **ohne** Briefkopf – Einarbeitung **mit** Briefkopf – Einarbeitung als **gedruckte Exemplare**_____ Exemplaren **ohne** Briefkopf – Einarbeitung_____ Exemplaren **mit** Briefkopf – Einarbeitung**Es gelten jeweils folgende Staffelpreise:**

ab 35 Stück (Mindestabnahme) je 2,25 €

ab 50 Stück je 2,05 €

ab 100 Stück je 1,85 €

ab 200 Stück je 1,75 €

Kosten für s/w Eindruck
pauschal 38 €Kosten für farbiger Eindruck
pauschal 130 €

Datei ohne Briefkopf-Einarbeitung 139 €

Datei mit Briefkopf-Einarbeitung 159 €

 Den Briefkopf sende ich Ihnen zu: im Original per Post im pdf-Format per E-Mail an thomas.puetsch@mediengruppe-stein.de Der Briefkopf liegt Ihnen vor.

Absender:

Datum / Unterschrift

E-Mail für die Dateilieferung

Alle genannten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer und ggf. Versandkosten.

A.Stein'sche Buchhandlung GmbH | DEUBNER MEDIEN
Schanzenstr. 39 D6 | 51063 Köln | Fon 0221 . 94 40 300
deubner@mediengruppe-stein.de | www.deubner.de | Stand: 06.05.2025